

80. 1. Nach welchem Rechte bestimmt sich die Eigenschaft als Beamter im Sinne des § 106 MilPensG. vom 27. Juni 1871/22. Mai 1893?

2. Ist in diesem Sinne ein Militärinvalid, der auf Grund des Zivilversorgungsscheins eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle erhalten hat, stets Beamter?

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1913 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)  
w. R. (kl.). Rep. III. 410/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1901 nach mehr als 16 jähriger Dienstzeit aus dem Militärdienst entlassene Kläger erhielt als bauernnd ganzinvalid und größtenteils erwerbsunfähig auf Grund der §§ 65, 68 MilPensG. vom 27. Juni 1871 die Invalidenpension dritter Klasse für Feldwebel in Höhe von 27  $\mathcal{M}$  monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1903 ab. Seit dem 15. Dezember 1903 hat er auf Grund des Zivilversorgungsscheins die Stelle eines festremunerierte[n] Schreibers bei einem Braunschweigischen Amtsgericht inne. Nach der von ihm bestrittenen Ansicht des Beklagten ist der Kläger dadurch Beamter im Sinne des § 106 (§ 102 c) MilPensG. geworden oder doch in der Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § 36 Abs. 2 MannschVersG. angestellt und beschäftigt. Deshalb wurden am 22. Juni 1909 die Versorgungsgebühren des Klägers gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3a des Gesetzes von 1906 um  $\frac{20}{100}$  der Vollrente für Feldwebel = 15  $\mathcal{M}$  monatlich gekürzt, seine Pension wurde also auf 12  $\mathcal{M}$  monatlich

herabgesetzt und die Wiedereinziehung der seit dem 1. Juli 1904 überhöhten Beträge von 1143 *M* angeordnet. Hiergegen erhob er nach Einholung eines Bescheids des Kriegsministeriums fristgerecht Klage auf Zahlung von 15 *M* monatlich seit dem 1. Juli 1909. Der Beklagte beantragte widerklagend Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 1143 *M* und Feststellung seiner Berechtigung zur Einbehaltung der nach § 36 Nr. 3 MannschVersG. zahlbaren Rententeile bis zur Deckung der Überhebung.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten und ebenso seine Revision sind zurückgewiesen worden, diese aus folgenden

#### Gründen:

„... Die Revision ist nicht begründet, da der Vorderrichter ohne Verstoß gegen eine revisible Rechtsnorm angenommen hat, daß der Kläger durch seine Anstellung als braunschweigischer festremunrierter Schreiber kein Beamter im Sinne des § 106 MilPensG. vom 27. Juni 1871/22. Mai 1893 geworden ist, und daß infolgedessen nach den Vorschriften dieses Gesetzes seine Anstellung ein Ruhen seines Rechtes auf den Bezug der Invalidenpension nicht zur Folge hat. Daß bei Richtigkeit dieser Annahme das Militärpensionsgesetz, und nicht das Mannschaftsversorgungsgesetz auch für die Zeit nach Inkrafttreten des letzteren, dem 1. Juli 1906, hier Anwendung zu finden hat, ergibt sich ohne weiteres aus § 47 MannschVersG. Die abweichende Ansicht des Beklagten ist mit seinen eigenen Ausführungen nicht vereinbar. Ist nach den Vorschriften des älteren Gesetzes die Pension unverkürzt weiterzuzahlen, während nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, wie es der Beklagte auslegt, das Recht auf den Bezug der Pension zum Teil ruht, so ist das ältere Gesetz das dem Kläger günstigere.

Nach § 102 c MilPensG. vom 27. Juni 1871 ruht das Recht auf den Bezug der Invalidenpension „bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienst“, und unter Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 106 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 „jeder Dienst bzw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt . . . aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei

solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden". Von dem hier nicht in Betracht kommenden letzten Falle abgesehen, knüpft also das Gesetz das Ruhen an das Vorliegen der Beamteneigenschaft. Dies wurde in der Reichstagskommission, die dem § 106 diese neue Fassung gegeben hat, als unzweifelhaft hingestellt (Stenogr. Ber. des Reichstags 1892/93, 11tenft. Nr. 228 Anlagenbb. II S. 1200, 1202 flg.; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 143 flg.) und wird auch von dem Beklagten nicht bestritten. Der Kläger ist nun nach dem nicht revidiblen braunschweigischen Landesrechte, wie der Vorderrichter feststellt, durch die Anstellung als festremunrierter Schreiber nicht braunschweigischer Staatsbeamter geworden. Der Beklagte meint aber, der Kläger sei trotzdem Beamter im Sinne des § 106, denn die Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmung sei nicht nach dem Landesrechte des Staates, in dessen Diensten der Pensionsberechtigte stehe, sondern nach allgemeinen Grundsätzen oder nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes zu beurteilen und danach sei der Kläger Beamter. Ob das letztere richtig ist, oder ob auch nach diesen Grundsätzen und Vorschriften die Beamteneigenschaft des Klägers zu verneinen ist — etwa weil der Wille, ein Beamtenverhältnis zu begründen, für erforderlich zu erachten und bei Verleihung einer Stelle, die landesrechtlich keine Beamtenstelle ist, nicht anzunehmen ist, oder weil es an der Ausbändigung einer gehörigen Anstellungsurkunde fehlt —, mag dahingestellt bleiben, weil der Vorderatz nicht als richtig anerkannt werden kann und auch nicht, wie die Revision und der Berufungsrichter meinen, in dem Urteile des Reichsgerichts vom 5. März 1900 (Rep. IV. 361/99) in Sachen F. gegen Reichsfiskus bereits anerkannt worden ist. Hier ist nicht ausgesprochen, daß der damalige Kläger, ein Hilfschreiber bei dem Amtsgericht in Bremerhaven, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu den Beamten zu zählen sei, obwohl ihm nach dem bremischen Rechte die Beamteneigenschaft fehle, sondern für entscheidend erklärt worden, daß er nach dem irreviblen bremischen Gesetze, wonach auch die „Angestellten“ nach der Auslegung des Berufungsgerichts zu den Beamten gehörten, als Beamter des bremischen Staates anzusehen sei.

Ob jemand Beamter eines Staates ist, bestimmt sich nach dem Rechte dieses Staates; nur derjenige, welchem nach diesem Rechte

die Stellung eines Beamten zukommt, ist wirklich Beamter. Geht man von diesem Grundsatz aus, so muß man folgern, daß ein Gesetz, das von den Beamten eines Staates spricht, darunter nur diejenigen versteht, welche es nach dem Rechte des betreffenden Staates sind, es sei denn, daß es deutlich zum Ausdruck bringt, es gehe von einem bestimmten Begriffe des Beamten aus und sehe als Beamte auch solche an, welche es nach dem Rechte ihres Staates, also in Wahrheit, nicht seien, sofern sie unter jenen Begriff fallen. Einen unzweideutigen Ausspruch des Gesetzes wird man vor allem dann fordern müssen, wenn statt der landesrechtlichen Normen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den Beamtenbegriff maßgebend sein sollen; denn Bestimmungen eines derartigen Begriffs, wie der des Beamten, sind ohne jede gesetzliche Unterlage, als lediglich theoretische Begriffe höchst unsicher und schwankend, so daß ohne einen solchen Ausspruch nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe einen so unsicheren Begriff gemeint. Aber auch die Ansicht, daß die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes seit dessen Inkrafttreten für die Auslegung des Beamtenbegriffs im Sinne des Militärpensionsgesetzes maßgebend seien, wäre nur haltbar, wenn dies in den Novellen zu dem letzteren Gesetze zum Ausdruck gekommen wäre. Denn das Reichsbeamtengesetz bestimmt an sich nur den Begriff des Reichsbeamten. Daß auch der Begriff des Staatsbeamten nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu bestimmen sei, wenn irgend ein Reichsgesetz an das Staatsbeamtenverhältnis Folgerungen knüpft, ist in dem Reichsbeamtengesetze nicht gesagt und kann nur dann gelten, wenn das auszulegende Reichsgesetz zu erkennen gibt, daß es unter einem Staatsbeamten nicht den versteht, der wirklich Beamter nach dem Rechte des betreffenden Bundesstaats ist, sondern den, der es nach den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes sein würde.

Nun ergeben weder das Militärpensionsgesetz selbst mit seinen Novellen, noch deren Materialien etwas für die Ansicht des Beklagten. Aus dem Gesetze selbst kommen neben den §§ 102, 103, 106 noch in Betracht die die Offizierspensionen betreffenden §§ 33c, 34, 35, 37, in denen der Ausdruck „Zivildienst“ ebenso zu verstehen ist, wie im § 106 (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1912, Rep. III. 164/11), namentlich der durch die Novelle vom 22. Mai 1893 hinzugefügte Schlußsatz des § 37: „Bei Dienstverrich-

tungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.“ Dieser Zusatz bestätigt, daß das Bestehen eines wirklichen Beamtenverhältnisses die Voraussetzung für das Ruhen der Pension bildet; er ist nach den oben bereits erwähnten Kommissionsverhandlungen gemacht worden, um die Bestimmungen der §§ 33 flg. über die Offizierspensionen mit dem die Mannschaftspensionen betreffenden § 106 Abs. 2 in seiner ursprünglichen Fassung in Einklang zu bringen. Damit und mit der Änderung der Fassung des § 106 Abs. 2 durch die Novelle vom 22. Mai 1893 entfällt das Bedenken, das man vielleicht aus dessen ursprünglicher Fassung herleiten könnte. Der § 106 Abs. 2 lautete nämlich in dem Gesetze von 1871: „Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.“ Daraus hätte man vielleicht folgern können, daß auch solche Personen, welchen die Beamteneigenschaft nicht beigelegt sei, Beamte im Sinne des § 106 Abs. 1 sein könnten. Diese Folgerung wird jetzt ausgeschlossen durch den mitgeteilten Schlusssatz des § 37, der lediglich die Bestimmung des § 106 Abs. 2 inhaltlich wiedergeben wollte, und durch die neue Fassung des § 106 Abs. 2, wo der das Bedenken erregende Nebensatz fehlt. Dafür, daß der Staatsbeamtenbegriff sich nicht nach den Landesgesetzen bestimmen sollte, geben die Kommissionsverhandlungen keinen Anhalt.

Demgegenüber versagt auch der Hinweis auf die in den einzelnen Staaten bestehenden Verschiedenheiten und die sich daraus ergebenden Unbilligkeiten. Daß die gleiche Stellung in dem einen Staate die eines Beamten, in einem anderen die eines Nichtbeamten sein kann, ist eine Folge der Rechtsverschiedenheit, die bedauerlich sein mag, aber nicht dazu führen kann, einen der gesetzlichen Unterlage entbehrenden Beamtenbegriff als von dem Gesetze gewollt anzusehen. Außerdem steht dieser Erwägung die andere gegenüber, daß grundsätzlich nur die volle Beamtenstellung mit allen ihren Vorzügen als ausreichende Versorgung erscheint, die das Ruhen der Pension zur Folge hat, und daß diese Stellung nur dem zukommt, der wirklich Beamter nach dem maßgebenden Landesrecht ist. Lediglich die äußere Benennung

eines im Staatsdienste Beschäftigten als Beamter ist auch nach der hier vertretenen Auffassung nicht entscheidend; wie der oben erwähnte Fall S. gegen Reichsfiskus ergibt, kann ein im Staatsdienste Beschäftigter nach dem maßgebenden Landesrechte Beamter sein, obwohl er zu den nicht als Beamten, sondern als „Angestellten“ bezeichneten Personen gehört.

... Die Revision beruft sich schließlich noch darauf, daß der Kläger auf Grund seines Zivilversorgungsscheins eine den Militäranwältern vorbehaltene Stelle erhalten habe, also eine Beamtenstelle im Sinne des § 77 MilPensG. und folglich auch im Sinne des § 106 befeide. Auch das kann nicht anerkannt werden. Während nach § 36 Abs. 2 MannschVersG. als Zivildienst auch die Beschäftigung in solchen Zivilstellen gilt, die ganz oder zum Teil den Militäranwältern vorbehalten sind, hat § 106 MilPensG. keine entsprechende Vorschrift, und die Bestimmungen der §§ 77 und 106 weichen erheblich voneinander ab, wie ein Vergleich ergibt. Der von der Revision aufgestellte Grundsatz, daß der Pensionsberechtigte, der eine den Militäranwältern vorbehaltene Stelle erhalten habe, nicht neben dem Stelleneinkommen die Militärpension unverkürzt erhalten solle, gilt also nach dem Militärpensionsgesetze nicht. Die Aufnahme einer Stelle in das Verzeichnis der den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen läßt ferner keinen sicheren Schluß darauf zu, daß die Stelle die eines Beamten im Sinne des § 77 Abs. 1 ist, da Abs. 2 des § 77 die „in einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwälter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen“ aufrechterhält und demnach auch von Abs. 1 nicht betroffene Stellen den Militäranwältern vorbehalten werden können. Die Behauptung der Revision, die Stelle eines remunerierten Schreibers in Braunschweig gehöre zu den durch § 3 der Anstellungsgrundsätze vom 25. März 1882 (und vom 20. Juni 1907) ausschließlich den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen, ist irrig. Denn hier sind nur „die Stellen im Kanzleidiens, einschl. derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks . . . und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt“, angeführt, während der Kläger auch zur Ausschilfe im Gerichtsschreibereidienste verwendet wird. Dem entspricht es, daß die Stellen der remunerierten Schreiber in Braunschweig nach

den Verzeichnissen vom 27. Dezember 1884 und 19. Januar 1909 nicht ausschließlich, sondern nur „mindestens zur Hälfte“ den Militär-anwärtern vorbehalten sind. Demnach folgt hieraus keineswegs, daß die Stelle des Klägers eine Beamtenstelle im Sinne des § 77 MilPenG. ist. Es bedarf daher auch keiner Prüfung der Frage, ob, wenn dies zu bejahen wäre, auch die Beamteneigenschaft des Klägers im Sinne des § 106 angenommen werden müsse, und ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der von der Revision angezogenen Ausführungsbestimmung des Bundesrats vom 22. Februar 1875 zu § 106 MilPenG. für die Auslegung dieser Vorschrift ist schon deshalb nicht erforderlich, weil der Bundesrat nur bestimmt hat, daß „im allgemeinen“ alle Stellen des im § 106 Abs. 1 bezeichneten Dienstes, die nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Teil mit Militärانwärtern zu besetzen sind, als Beamtenstellen „gelten“ . . .